

BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH

Frankfurt am Main

**An die Anleger des OGAW-Sondervermögens Accelerate V,
ISIN DE000A0DPZE9**

Bekanntmachung der Änderung der Besonderen Anlagebedingungen mit Änderung der Kosten

Für das Sondervermögen Accelerate V wurden die nachfolgend aufgeführten Änderungen in § 7 der Besonderen Anlagebedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und treten mit Wirkung zum 06.02.2020 in Kraft. Grund der Änderungen sind die Anpassungen an die neue Musterkostenklausel der BaFin.

Inbesondere kann die Gesellschaft zukünftig keine Vergütung für die Durchsetzung gerichtlich oder außergerichtlich streitiger Ansprüche vereinnahmen. Weiterhin wird die Vergütung für die Verwahrstelle, die bisher nicht in die Gesamtkostenquote einbezogen wurde, zukünftig in die Gesamtkostenquote mit eingerechnet. Daneben wurden weitere redaktionelle Anpassungen der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ an die Vorgaben des aktuellen Musterbausteins der BaFin für Kostenklauseln offener Fonds vorgenommen.

Mit Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des Sondervermögens, welcher im Internet unter <https://www.bnymellon.com/de/de/fonds-fr-privatanleger.jsp> oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich ist.

Nachfolgend sind die geänderten Besonderen Anlagebedingungen aufgeführt.

Frankfurt am Main, Januar 2020

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses

zwischen den Anlegern und der

BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH,

Frankfurt am Main,

(„Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Gemischte Sondervermögen

Accelerate V

(„Sondervermögen“),

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der

Gesellschaft aufgestellten

Allgemeinen Anlagebedingungen

(„AAB“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB;
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB;
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB;
- 4a) Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 Ziffer 1 der AAB;
- 4b) Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 Ziffer 2 der AAB;
- 4c) Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 Ziffer 4 der AAB;
5. Derivate gemäß § 9 der AAB sowie
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf das Sondervermögen vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AAB anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AAB anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
4. Die Gesellschaft darf dabei abweichend von Ziffer 3 in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der im Anhang genannten Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Regelung des § 11 Absatz 5 Satz 2 der AAB bleibt unberührt.

5. Bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AAB gehalten werden.

6. Die Gesellschaft darf das Sondervermögen vollständig in Anteile an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4a) und Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Ziffer 4b) anlegen, wobei die Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4b) ihrerseits nach den Anlagebedingungen folgende Investitionen vorsehen können: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nummer 2 lit. a und 219 Absatz 1 Nummer 2 lit. b KAGB. In Anteile oder Aktien an einem einzigen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4b) dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile oder Aktien eines anderen Investmentvermögens im Sinne des § 1 Ziffer 4b) erwerben.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

7. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Ziffer 4c) gemäß der folgenden Grundsätze angelegt werden.
 - a) Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4c) richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in alle Arten an Anteilen oder Aktien von in- und ausländischen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4c) investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich. Der Erwerb von Derivaten unterliegt den Beschränkungen von § 197 KAGB sowie den sonstigen Beschränkungen des KAGB für Sonstige Sondervermögen (vgl. bspw. § 221 Absatz 5 KAGB).
 - b) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4c) vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager und nicht in andere ausländische Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.
 - c) In den erwerbbaeren Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4c) dürfen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite (maximal bis zu einem Jahr) nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes dieses Investmentvermögens im Sinne von § 1 Ziffer 4c) nur aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen dieses Investmentvermögens

vorgesehen ist. Dazu gehört, dass Kredite nicht für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Investmentvermögens verwendet werden dürfen.

- d) Investmentvermögen, die Investmentvermögen im Sinne des § 1 Ziffer 4c) entsprechen, dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.
 - e) Erwerbbares Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4c) dürfen keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).
 - f) Die in Pension genommenen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4c) sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
8. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Ziffern 1 bis 7 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.
9. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Ziffern 1 bis 7 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass das Sondervermögen nur in Anteile oder Aktien an anderen AIF gemäß § 8 Absatz 1, 2 und 4 der AAB anlegt, wenn das andere Investmentvermögen folgende Anlagegrenzen beachtet:

- Es hält keine Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften.

- Es investiert höchstens 20 Prozent seines Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen sind. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.

- Es beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 Prozent oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.

- Es legt nicht in Anteile an Hedgefonds an.

Das Sondervermögen legt nicht in Hedgefonds gemäß § 8 Absatz 6b) der AAB an.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

§ 4

Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der AAB werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,0 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

2. Abweichend von § 18 Absatz 3 Satz 1 der AAB ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7

Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,23 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, die aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Es steht der Gesellschaft frei, für das Sondervermögen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
2. Zur Vergütung eines Beraters ist die Gesellschaft darüber hinaus berechtigt, aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,09 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, zu entnehmen. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gem. § 7 Ziffer 1 nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.
3. Die Gesellschaft kann für Maßnahmen im Zusammenhang mit der technischen Einrichtung zur Messung und Analyse des Marktrisikos des Sondervermögens eine Vergütung von bis zu 0,03 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, erheben. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gem. § 7 Ziffer 1 nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.
4. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des Collateral Management von Derivate-Geschäften der Dienste Dritter bedienen. In diesem Fall erhalten diese Dritten zusammen eine monatlich zahlbare Vergütung in Höhe von bis zu 0,15 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Es steht der Gesellschaft frei, eine geringere oder keine Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.
5. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,04 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird.
6. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 5 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,54 Prozent des durchschnittlichen

Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen.

7. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
- a) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - b) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und an Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

8. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

9. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des §§ 196, 218 oder 220 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN ANLEGERN

§ 8

Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaften Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9

Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

Anhang zu den Besonderen Anlagebedingungen

Gemäß § 208 KAGB darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, sofern dies in den Anlagebedingungen unter Angabe der betreffenden Emittenten vorgesehen ist.

- **Die Bundesrepublik Deutschland**

- **Als Bundesländer:**
 - Baden-Württemberg
 - Bayern
 - Berlin
 - Brandenburg
 - Bremen
 - Hamburg
 - Hessen
 - Mecklenburg-Vorpommern
 - Niedersachsen
 - Nordrhein-Westfalen
 - Rheinland-Pfalz
 - Saarland
 - Sachsen
 - Sachsen-Anhalt
 - Schleswig-Holstein
 - Thüringen

- **Europäische Union:**

- **Als Mitgliedstaaten der Europäischen Union:**
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Dänemark
 - Estland
 - Finnland
 - Frankreich
 - Griechenland
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist)
 - Republik Irland
 - Italien
 - Lettland

- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Republik Zypern

- **Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**
 - Island
 - Liechtenstein
 - Norwegen

- **Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**
 - Australien
 - Chile
 - Israel
 - Japan
 - Kanada
 - Südkorea
 - Mexiko
 - Neuseeland
 - Schweiz
 - Türkei
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist)
 - Vereinigte Staaten von Amerika

- **Als internationale Organisationen, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:**
 - EURATOM